

II-13947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/127-4/94

1010 Wien, den 9. Juni 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: -

6353/AB

1994-06-10

zu 6441 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Europäische Union; Nichteinhaltung europäischer Standards des ArbeitnehmerInnenschutzes - volkswirtschaftliche Schäden durch Säumigkeit des Sozialministers in Sachen ArbeitnehmerInnenschutz, Nr. 6441/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Zahl der neuuerkannten Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und deren Anteil an allen neuuerkannten Direktpensionen kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Aus dieser Tabelle ist deutlich zu ersehen, daß zum einen der Anteil an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit seit Ende der 80er Jahre stabil ist und zum anderen nicht bei 50 Prozent, sondern bei rund 39 Prozent liegt.

Neuuerkannte Invaliditätspensionen und deren Anteil an allen neuuerkannten Direktpensionen

Männer	Zahl	%
1970	8.265	31,7
1975	8.296	30,5
1980	11.508	40,3
1985	19.215	50,8
1990	16.711	47,5
1991	16.920	47,8
1992	17.479	48,9
1993 *)	16.566	49,2

- 2 -

Frauen	Zahl	%
1970	4.812	25,2
1975	5.524	25,9
1980	6.958	22,4
1985	9.435	29,4
1990	6.669	26,2
1991	6.709	26,3
1992	6.755	27,7
1993 *)	6.422	25,4

*) inkl. vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Zu Frage 2:

Die in der Begründung der Anfrage genannten 40 Mrd. S entsprechen in etwa den jährlichen Pensionsaufwendungen für alle Bezieher einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit. Es ist daher völlig verfehlt, dies als Kosten von Frühpensionierungen zu bezeichnen, da ein Großteil dieser Leistungsbezieher das gesetzliche Anfallsalter sowohl für die vorzeitige wie die normale Alterspension bereits überschritten hat. Man kann mit gutem Recht annehmen, daß diese Personen früher oder später ohnedies eine Alterspension bezogen hätten.

Als Kosten für Frühpensionierungen wegen Invalidität können daher allenfalls jene Kosten angesehen werden, die entstehen, wenn eine Pension wegen Krankheit bzw. Invalidität früher in Anspruch genommen werden muß, als es der Lebensplanung des/der Betroffenen entsprochen hätte. Für diesen Zeitraum, Eintritt der Invalidität bis tatsächlich geplanter bzw. gewünschter Pensionsantritt, fallen Mehrkosten an, die sich aber wiederum dadurch verringern, daß die Invaliditätspensionen aufgrund des kürzeren Versicherungsverlaufes niedriger sind. Da der Zeitpunkt des von den Betroffenen ins Auge gefaßten Pensionsantrittes nicht bekannt ist, können auch keine seriösen Kosten - weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft - angegeben werden. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, daß jährliche Kosten von 40 Mrd. Schilling um ein Vielfaches überhöht sind.

- 3 -

Zu Frage 3:

Für das Jahr 1993 liegen meinem Ressort noch keine Daten bezüglich einer Aufschlüsselung nach Krankheitsgruppen vor. Die Daten des Jahres 1992 können dem Sozialbericht für das Jahr 1992 (Tabellenteil) entnommen werden.

Der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verringerung dieser Erkrankungen dient vor allem das neue ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz.

Zu Frage 4:

Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes sind über 20 Richtlinien umzusetzen. Diese Richtlinien sind zum Teil sehr umfangreich und enthalten eine Fülle von technischen Detailregelungen, z.B. betreffend die Gestaltung von Arbeitsstätten. Die derzeit geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen im Bereich der technischen Detailregelungen weitgehend den Mindestanforderungen der Richtlinien, es fehlen aber die in den Rahmenrichtlinien 89/391 und 80/1107 sowie den dazu ergangenen Einzelrichtlinien vorgesehenen Anforderungen grundsätzlicher Art, z.B. betreffend Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Dokumentation, Messung, Information und Mitwirkung der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter. Diese grundlegenden Anforderungen werden im Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) umgesetzt (1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. Gesetzgebungsperiode). In den Erläuterungen zu diesem Entwurf wird im Detail zu den einzelnen Bestimmungen dargelegt, welche EG-Richtlinien bzw. EG-Bestimmungen umgesetzt werden, und wird auch auf das geltende Recht Bezug genommen.

Zu Frage 5:

Eine Änderung der Vorschriften über die Arbeitsinspektion erfolgte durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl.Nr. 27. Eine neuerliche "Revision" ist nicht geplant, es liegt dazu auch keine Regierungsvorlage vor.

Zu Frage 6:

Die Rahmenrichtlinie 89/391 verlangt, daß die Mitgliedstaaten für eine angemessene Überwachung und Kontrolle Sorge tragen. Diese Richtlinie verlangt aber nicht, daß für alle Betriebe bzw. Tätigkeiten eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig sein muß. Es widerspricht daher nicht den Richtlinien, wenn mehrere Aufsichtsbehörden nebeneinander bestehen, z.B. gesonderte Aufsichtsbehörden für das Verkehrswesen, für den Bergbau, für die Dienststellen der Länder und Gemeinden. Die Kontrolle der Bundesdienststellen fällt aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion. Die Ausnahme für die Dienststellen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände aus bundesrechtlichen Regelungen erfolgt aus verfassungsrechtlichen Gründen, weil die Gesetzgebung und Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes in diesem Bereich nach Artikel 21 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Zu Frage 7:

Für die Durchführung von Strafverfahren sind im Bereich des Arbeitnehmerschutzes in gleicher Weise wie in den meisten sonstigen Verwaltungsmaterien die Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz und die Unabhängigen Verwaltungssenate in zweiter Instanz zuständig. Diese Regelung hat sich bewährt. Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, daß Kosten dadurch eingespart werden könnten, daß diese Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden, sondern von den Arbeitsinspektoraten. Für diese Aufgaben sind besonders geschulte Organe mit entsprechenden Fachkenntnissen insbesondere auf dem Gebiet des Verfahrensrechtes notwendig. Die Bezirksverwaltungsbehörden verfügen über solche Organe.

Ähnliches gilt für die Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes. Die geltenden Vorschriften gehen vom Grundsatz der Verfahrenskonzentration aus, indem sie z.B. vorsehen, daß die Arbeitnehmerschutzbelange im gewerberechtlichen Betriebsanlageneignungsverfahrensverfahren zu berücksichtigen sind. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine Ausgliederung der Arbeitnehmerschutzbelange in der Weise, daß zusätzlich gesonderte Verwaltungsverfahren der Ar-

- 5 -

beitsinspektorate durchzuführen sind, würde jedenfalls Mehrkosten verursachen.

Zu Frage 8:

Die Verwirklichung einer Forderung nach Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten ist aus der Sicht der Sozialversicherung jeweils davon abhängig, ob ein arbeitsmedizinisch typischer und gesicherter Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Krankheit und einer beruflichen Tätigkeit schlechthin hergestellt werden kann. So werden unter Zugrundelegung der Ätiologie und der allgemeinen Erkenntnisse der Arbeitsmedizin die Möglichkeiten zur Erweiterung ständig überprüft und durch entsprechende Gesetzesänderungen umgesetzt.

Zu Frage 9:

Die österreichische MAK-Werte-Liste orientiert sich seit jeher an der Liste der Bundesrepublik Deutschland, weshalb die Änderungen der deutschen MAK-Werte-Liste - neben anderen Änderungsanträgen - im Fachausschuß zur Begutachtung von MAK-Werten der Arbeitnehmerschutzkommission beraten werden. Zur Übernahme der deutschen Grenzwerte für Styrol und Holzstaub werden seit längerem intensive Verhandlungen geführt. Schließlich konnte Übereinstimmung erzielt werden, für Styrol einen Grenzwert von 20 ppm mit Übergangsfrist festzulegen. Die Verhandlungen mit der Bundeswirtschaftskammer über den Grenzwert für Holzstaub entsprechend der deutschen Regelung mit den notwendigen flankierenden Maßnahmen betreffend Bewertung, Lüftungsmaßnahmen und Ausnahmen werden in Kürze abgeschlossen sein.

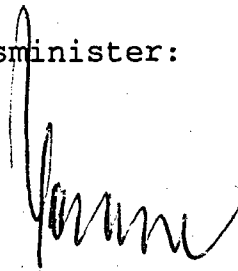
Ergänzend sei angemerkt, daß auch in Deutschland niedrigere Grenzwerte in der Regel nicht sofort und flächendeckend, sondern mit Übergangsfristen in Kraft treten: so sind beispielsweise für den Arbeitsstoff Styrol bescheidmäßige Ausnahmen für das offene Verfahren vorläufig bis Ende 1994 vorgesehen, für Holzstaub gelten vorläufig bis Ende 1995 bei Verwendung von Altmaschinen weiterhin 5 mg als Grenzwert.

Zu Frage 10:

Diese Vorwürfe entbehren jeglicher sachlicher Grundlage und werden entschieden zurückgewiesen.

Zum Bereich Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verweise ich vor allem auf die am 19. April 1994 im Ministerrat beschlossene Vorlage eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), 1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VXIII. Gesetzgebungsperiode, und auf die neue Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl.Nr. 340/1994, die einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der gerade im Bauwesen bestehenden besonderen Unfallgefahren leisten wird.

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE:

1. Sind die im "Morgenjournal" vom 14. April 1994 dargestellten Fakten zutreffend: Wie viele ArbeitnehmerInnen sind 1993 aufgrund von Gesundheitsschädigungen vorzeitig in Pension gegangen und welchen Anteil an den Pensionierungen stellen diese Frühpensionierungen - bedingt durch Krankheit - dar?
2. Welche Kosten wurden für die Frühpensionierungen insgesamt aufgewendet? Wie war die Entwicklung der letzten fünf Jahre und mit welcher Entwicklung rechnen Sie in den nächsten drei Jahren?
3. Neben Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates spielen psychische Erkrankungen (Stressphänomene aller Art) und toxische Belastungen am Arbeitsplatz (Arbeitsgifte) eine immer bedeutsamere Rolle als Krankheitsursachen. Wie gliedern sich die einzelnen Krankheitsursachen bei den einzelnen Pensionsträgern auf und welche Maßnahmen haben Sie ergriffen bzw. werden Sie ergreifen, um den Hauptkrankheitsursachen im Betrieb entgegenzuwirken?
4. In welchen Bereichen (bitte genaue Auflistung der jeweiligen Richtlinien, Artikel, Paragraphen, etc.) entspricht Österreich nicht den europäischen Standards des ArbeitnehmerInnenschutzes?
5. Haben Sie der Vorsitzenden des parlamentarischen Sozialausschusses die Behandlung der Regierungsvorlage betreffend eine Revision der Vorschriften über die Arbeitsinspektion nahegelegt? Wenn ja, wie erklären Sie sich die bislang nicht erfolgte Behandlung? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?
6. Wie stehen Sie persönlich zu einer gespaltenen Kontrollkompetenz der Arbeitsinspektion, abweichend von europäischen Richtlinien? Wie rechtfertigen Sie es, daß der öffentliche Dienst im wesentlichen nicht in die Kompetenz der Arbeitsinspektion fällt?
7. Welche Mehrkosten ergeben sich für die öffentlichen Hände insgesamt dadurch, daß die Arbeitsinspektion selbst keine unmittelbare Straf- und Vollzugskompetenz hat, sondern daß Doppelgleisigkeiten der Verwaltung (Weiterleitung von der Arbeitsinspektion an die Bezirksverwaltungsbehörden) beibehalten werden? Wie haben sich diese Kosten in den letzten fünf Jahren entwickelt und mit welcher Entwicklung rechnen Sie in den nächsten drei Jahren?
8. Zahlreiche - mit Sicherheit durch Arbeitsprozesse erworbene - Krankheiten rangieren noch immer nicht in der Liste der anerkannten Berufskrankheiten. Halten Sie es mit marktwirtschaftlichen Prozessen für vereinbar, daß der Faktor Arbeitskraft immer noch zu krankmachenden Bedingungen ausgenützt werden kann, ohne daß die dafür Verantwortlichen zumindest zur Kasse gebeten werden, bzw. ohne daß klar erkennliche Krankheitsursachen ausgeschaltet und verboten werden?
9. Wie rechtfertigen Sie es, daß bei etlichen Giften am Arbeitsplatz (Styrol, Holzstäube) die Grenzwerte im benachbarten Ausland teils erheblich niedriger angesetzt sind? Glauben Sie, daß österreichische ArbeitnehmerInnen mehr an Giften zugemutet werden kann? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dies?

10. In Sachen Gesundheitsschutz von ArbeitnehmerInnen hat es den Anschein, daß die SPÖ als Mehrheitsfraktion nicht in der Lage ist, sachlich gebotene Prioritäten politisch umzusetzen. Wie erklären Sie sich diese politische Schwäche des Kabinetts Vranitzky und des Sozialressorts angesichts der immensen volkswirtschaftlichen Kosten und des enormen menschlichen Leids, bedingt durch krankmachende Arbeitsprozesse?